

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen (Abwasserbeitragssatzung - ABS) des Abwasserzweckverbandes „Löbau-Süd“ vom 24. Juni 2008

Aufgrund des § 63 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2007 (SächsGVBl. S.310), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 2003, S. 55, S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) i.V.m. dem Sächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, S. 1103), das zuletzt durch Art. 22 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160) geändert worden ist, dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. 2004, S. 418, 2005 S. 306), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167) und der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 3. September 2002 (Landkreisjournal 181/2002 Seite 15) hat die Verbandsversammlung des AZV Löbau-Süd am 24. Juni 2008 nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Abwasserbeitragssatzung vom 3. September 2002 (Landkreisjournal 199/2003 Seite 14) beschlossen:

Artikel 1

§ 1 - Erhebungsgrundsatz

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 16.402.963,53 € festgesetzt.

Artikel 2

§ 6 – Nutzungsfaktor

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. in den Fällen des § 10 Abs. 2	0,2
2. in den Fällen des § 10 Abs. 3	0,5
3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,0
6. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	2,5
7. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	3,0
8. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	3,5
9. für jedes weitere, über das 6. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um	0,5

Artikel 3

§ 15 – Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 2,53 € je m² Nutzungsfläche.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht aufgrund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese 2. Änderungssatzung zur Beitragssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zittau, den 25. Juni 2008



Petrutis
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.